



Foto: privat

Darf die Waffenbehörde wegen einer Krankheit und einer daraus folgenden Amputation eines Unterschenkels den Jagdschein und die WBK einziehen?

Einsender anonym

Eine Jagdbehörde wollte Jagdschein und die waffenrechtlichen Erlaubnisse eines Jägers mit der Begründung entziehen, ihm fehle aufgrund einer Erkrankung und der daraus resultierenden Amputation seines Unterschenkels die persönliche Eignung. Eine amtsärztliche Begutachtung attestiert ihm, dass gegen seine Eignung im Hinblick auf den Umgang mit Waffen in sitzender Position keinerlei Bedenken bestünden. Das war allerdings für die zuständige Behörde nicht ausreichend, da der Mann zum einen keinen Hochsitz besteigen und zum anderen auch keine Nachsuchen eigenständig durchführen könne. Die Jagd ausübung in sitzender Position sei außerdem wegen des flachen Schusswinkels unbedingt zu vermeiden. Die Behörde widerrief den Jagdschein und ordnete den sofortigen Vollzug an.

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Erkrankter Jäger

Hiergegen klagte der Jäger vor dem Verwaltungsgericht. Dieses setzte sich im Rahmen des sog. einstweiligen Rechtsschutzes ausführlich mit der Argumentation der Behörde und den Ausführungen des Betroffenen auseinander und gab schließlich dem Betroffenen vorläufig Recht. Es sei vollkommen ausreichend, dass man vom Rollstuhl oder einer anderen Sitzgelegenheit aus ordnungsgemäß die Jagd ausüben könne. Wenn der Jäger im Gelände keinen ordnungsgemäßen Halt habe, dürfe er eben die Jagd nicht ausüben. Das sei aber eine Verhaltensmaßregel, die einen körperlich vollständig gesunden Jäger genauso treffe. Es mache diese Person keinesfalls zur jagdlich ungeeigneten Person. Es sei auch nicht erforderlich, dass man in der Lage sei, auf einen Hochsitz zu steigen oder eine Nach-

suche selbstständig durchzuführen. Letztere könne ohne Weiteres auch von Hilfspersonen durchgeführt werden. Es entspricht ohnehin waidgerechtem Vorgehen, gleich den erfahrenen Nachsuchenfürher hinzuzuziehen (Anm. d. Red.). Das Gericht ist der Ansicht, dass sich aus keiner gesetzlichen Vorschrift ergebe, dass eine Schussabgabe nur vom Hochsitz aus erfolgen dürfe. Der Jäger habe dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch die Kugel gefährdet werde. Das sei aber nicht von der Art und Weise der Position, aus der der Schuss abgegeben werde, abhängig.

Nachdem das Verwaltungsgericht im vorläufigen Rechtsschutz zugunsten des Jäger entschieden hatte, hob die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung auf und übernahm auch die Rechtsanwaltskosten des Jägers. 🍂



Foto: istockphoto.com/rookman



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns:
Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63,
56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

Eine Behinderung oder Erkrankung ist für eine Behörde nicht automatisch ein Grund, Jagdschein und Waffenbesitzkarte einzuziehen.